



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

DIENSTGEBERINFORMATION

Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Veränderliche Werte 2009	3
2. Elektronische Meldungen	3
3. ZECKENSCHUTZIMPFAKTION 2009	4

1. Veränderliche Werte 2009

Im Folgenden werden - vorbehaltlich der noch nicht erfolgten Verlautbarung im Bundesgesetzblatt - die Höhe der veränderlichen Werte im Jahr 2009 bekannt gegeben:

Höchstbeitragsgrundlage	€4.020,--
Mtl. Geringfügigkeitsgrenze	€357,74
Tgl. Geringfügigkeitsgrenze	€27,47
UV-Pauschalbeitrag	€19,09
Bitte beachten Sie, dass der UV-Pauschalbeitrag für Mandatäre bis zum 31.3.2009 einzuzahlen ist.	

2. Elektronische Meldungen

a. Verpflichtung zur elektronischen Meldung

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 12 Abs 3 und § 15a B-KUVG **Dienstgebermeldungen** an die BVA **verpflichtend elektronisch** zu übermitteln sind.

Ausnahmen sind nur im Fall eines Ausfalles des elektronischen Meldesystems zugelassen. Elektronisch zu melden sind

- An-, Ab- und Veränderungsmeldungen
- Beitragsnachweisungen
- Beitragsgrundlagennachweise (Lohnzettel-SV).

Bis Jahresende 2008 werden auf Papier einlangende Meldungen seitens der BVA akzeptiert. Ab 2009 sind sämtliche Meldungen auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Für die Meldungen der Dienstgeber steht das elektronische Meldesystem ELDA (Homepage: www.elda.at) kostenfrei zur Verfügung.

b. Datensatz Versichertenmeldung

Ab 2009 ist bei elektronischen Meldungen auch im BVA-Datensatz der Versichertenmeldungen das Feld "Werktage Ersatzleistung" anzugeben. Dies ermöglicht dem Arbeitsmarktservice, die Abmeldung des Dienstgebers auch für Zwecke der Arbeitslosenversicherung zu nutzen und Arbeitslosengeld ohne vorherige Arbeitsbescheinigung des Dienstgebers auszubezahlen.

3. Zeckenschutzimpfaktion 2009

Die BVA - Unfallversicherung trifft Vorsorge für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gefährdet sind an Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) zu erkranken. Auch 2009 wird eine Impfaktion durchgeführt.

Voraussetzungen, um an der Impfaktion teilzunehmen, sind:

a) Erhöhte Gefahr einer Erkrankung:

Die Dienstnehmer halten sich durch ihre spezifische Berufsausübung öfter als andere vergleichbare Dienstnehmer in FSME-exponierten Gebieten auf.

b) Einhaltung der empfohlenen Impfindervalle

ACHTUNG: laut Empfehlung des Obersten Sanitätsrates (Impfausschuss) ist das Auffrischungsintervall nach der Grundimmunisierung:

Erste Auffrischung (Boosterimpfung): 3 Jahre nach der 3. Teilimpfung,

Weitere Auffrischungen: **alle 5 Jahre** nach der Boosterimpfung.

Ab dem 60. Lebensjahr verkürzt sich das Impfindervall auf 3 Jahre

Wie erfolgt die Abwicklung?

Anmeldung:

Die Dienststellen übermitteln eine Liste in zweifacher Ausfertigung jener Dienstnehmer, die für die Impfung in Betracht kommen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name, Sozialversicherungsnummer (10-stellig) der Dienstnehmer
- Art der Tätigkeit, die die FSME-Exponiertheit begründet
- Beschäftigungsort
- Durchführender Arzt - Impfstoffempfangsstelle mit genauer Adresse
- Empfangsübernahme des Impfstoffes in der Zeit von bis möglich.

Auch bei den Auffrischungsimpfungen (4. und weitere Teilimpfungen) werden die Bestätigungen durch den Dienstgeber **neuerlich** benötigt.

Die Unfallversicherung bearbeitet diese Listen, insbesondere ob die Impfindervalle eingehalten werden und retourniert die korrigierte Liste an die Dienststelle. Damit ist die Kostenübernahme der Unfallversicherung verbunden. **Vermehrte Kosten die durch Nichteinhaltung der Impfindervalle entstehen, werden nicht übernommen.**

Impfstoffbereitstellung:

Die entsprechende Anzahl von Einwegspritzen mit dem Impfstoff wird an den Arzt (Impfstoffempfangsstelle) übermittelt, der in der Liste angegeben wird. Diese Person ist für die weitere Einhaltung der Kühlkette verantwortlich. Für die in den Listen genannten Dienstnehmer ist ausschließlich der übermittelte Impfstoff zu verwenden.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, Impfkationen rasch vorzubereiten und Ihre Wünsche möglichst bis **31.01.2009** bekanntzugeben. Wir ersuchen daher die Dienstgeber, die erforderlichen Listen sorgfältigst zu erstellen und dieses Informationsschreiben **allen Dienstnehmern** zur Kenntnis zu bringen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Tel. 050405/21334 oder 21333 an unsere zuständigen Bearbeiterinnen.

(FAX 050405/21309 oder an unsere E-Mail Adresse: unfallversicherung@bva.sozvers.at)

BEIBLATT FÜR SCHULEN

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen können nur Bedienstete an der Zeckenschutzimpfung teilnehmen, die **bei Ausübung ihres Berufes** von infizierten Zecken befallen werden können.

Es kommen daher unter den Lehrerinnen und Lehrern nur jene in Betracht, die sich im Rahmen des Unterrichtes **wesentlich öfter als vergleichbare andere** Lehrer im Freien aufzuhalten haben.

Das sind z.B.

- Leibeserzieher, die Waldläufe und Sportwochen veranstalten
- Lehrer insbesondere der naturwissenschaftlichen Fächer, wenn Sie Lehrausgänge in der freien Natur machen
- Lehrer, die auf Schullandwochen fahren

DIE TEILNAHME AN WANDERTAGEN ALLEIN GENÜGT NICHT!